



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

29. Oktober 2021
Folge 20/2021

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 101 bis 105/2021, kundgemacht zwischen 13. und 22. Oktober 2021.....	2 – 5
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Haushaltsplan 2022.....	5
Impressum.....	5



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 13. Oktober 2021

www.stadt-salzburg.at

101. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurparkzonen im Bereich Itzling; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "E-Itzling" (G) betreffend Gemeindestraßen

GZ: 01/07/38380/2020/021

Kundmachung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 30.9.2021 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idGF, namens des Gemeinderates verordnet wird:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone „E-Itzling“

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone „E-Itzling“, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurparkzone erfassten Straßen (§ 1

Abs 1 StVO 1960), mit Ausnahme von Landesstraßen, innerhalb der Bewohnerparkzone „E-Itzling“ beantragen.

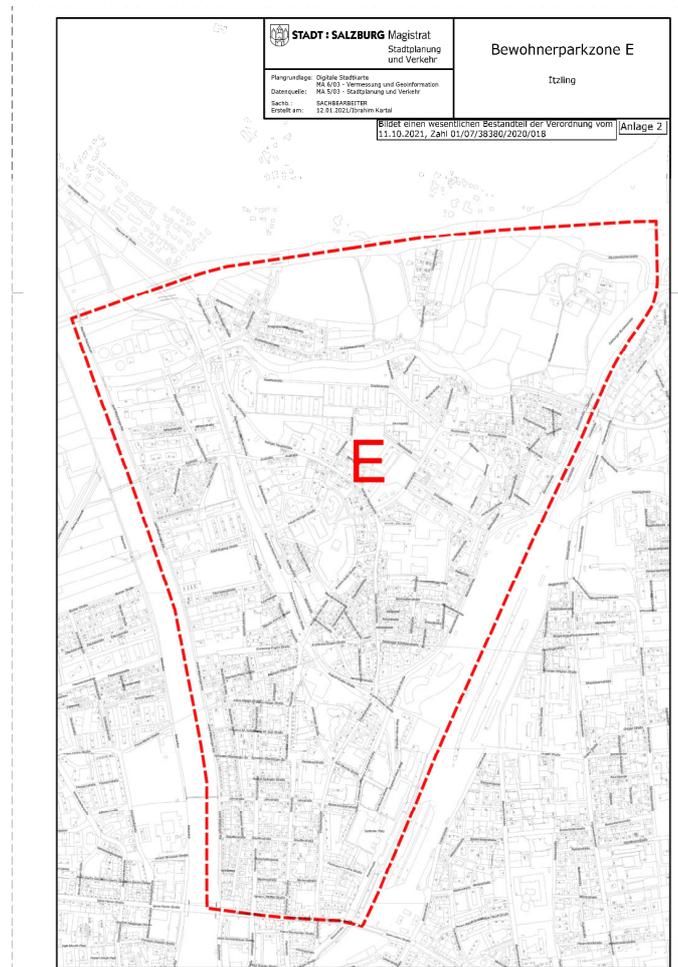
§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.

Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:

Für den Bürgermeister:

Dr. Michael Haybäck



Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 13. Oktober 2021

www.stadt-salzburg.at

102. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurparkzonen im Bereich Itzling; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) betreffend die Bergheimer Landesstraße L 118

GZ: 01/07/38380/2020/023

Kundmachung

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde in Salzburg verordnet:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone „E-Itzling“ (L)

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurparkzonenstellflächen

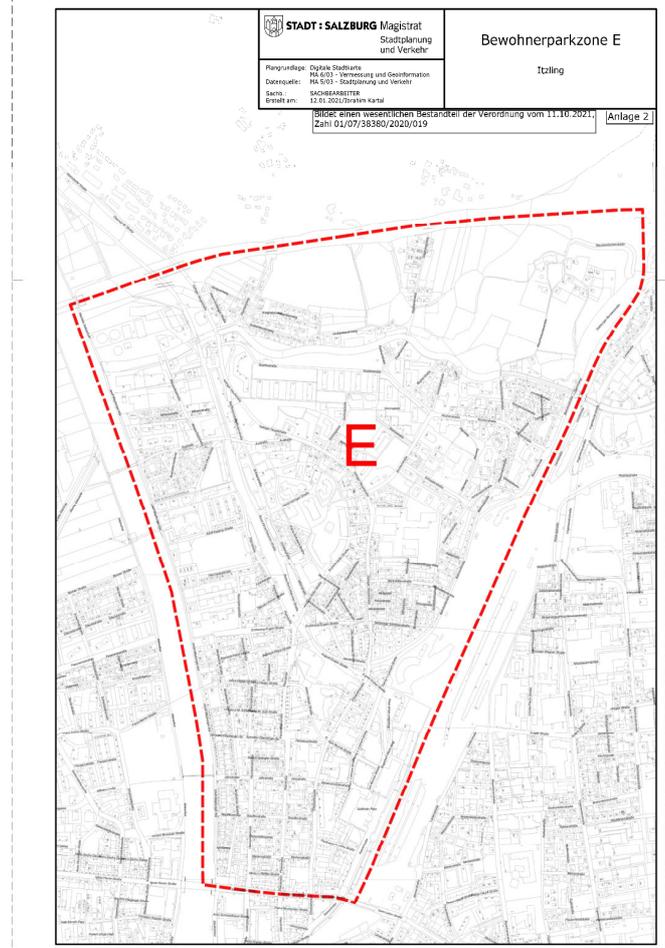
Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurparkzonenbereichen der Bergheimer Landesstraße L 118 innerhalb der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) beantragen:

Elisabethstraße, nördlich der August-Gruber-Straße sowie Itzlinger Hauptstraße zwischen der Salzburger Schützenstraße und der Raiffeisenstraße.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem diese im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg kundgemacht wurde, in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Hayböck



Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 14. Oktober 2021

www.stadt-salzburg.at

103. Kundmachung

Errichtung von Gehsteigen / Anliegerleistungsgesetz
GZ: 06/04/22215/2021/010

**Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz;
Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7.10.2021 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Theodostraße, vom 1. März 2022 an, einseitig entlang der Gst. 2578/10, Gst.2578/9, Gst. 2578/8, Gst. 2578/7, Gst. 2578/2, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schlossstraße, vom 1. November 2021 an, einseitig vor Gst. 154/27, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Stadlhofstraße, vom 1. März 2022 an, einseitig vom Meierhofweg bis zur Robinigstraße KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Warwitzstraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, von der Aglassingerstraße bis zur Bachstraße, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Funkestraße, vom 1. März 2022 an, nunmehr beidseitig, vor Gst. 1663/20, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 19. Oktober 2021

www.stadt-salzburg.at

104. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Christian-Doppler-Gymnasium - 2 / A1"; Auflage des Entwurfes
GZ: 05/03/83226/2021/007

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Christian-Doppler-Gymnasium - 2 / A1"
Franz-Josef-Kai 41
Gst. 3377/5 KG Salzburg
Auflage des Entwurfes**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Christian-Doppler-Gymnasium - 2 / A1“ (ON 4) für den Bereich Franz-Josef-Kai 41, Gst. 3377/5 KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 1.11.2021 bis einschließlich 29.11.2021

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe
„Christian - Doppler - Gymnasium 1/A1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 22. Oktober 2021
www.stadt-salzburg.at

105. Kundmachung
Kundmachung Voranschlag 2022
GZ: 04/00/17172/2021/063

Kundmachung Voranschlag 2022

Der Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2022 liegt gemäß § 66 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 vom 4. bis 10. November 2021 beim Magistrat Salzburg, Magistratsabteilung 4, Schloss Mirabell, Eingang 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 142, zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 72, Folge 20/2021

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
29. Oktober 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum., Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2501 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 20. Oktober 2021

KUNDMACHUNG

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der **Haushaltsplan 2022**

in der Zeit von Montag, 01. November bis Montag, 08. November 2021 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9-13 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

Obmann des Tourismusverbandes
Salzburger Altstadt
Andreas Gfrerer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg